



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 06/2010

Schleswig 14. Juli 2010

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 43 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig - Gebiet unterhalb des „Schliekiekers“, Flensburger Straße 57 -;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 43 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig - Gebiet unterhalb des „Schliekiekers“, Flensburger Straße 57 -;
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Seite 43 Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Schleswig - Gebiet unterhalb des „Schliekiekers“, Flensburger Straße 57 -;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 44 Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Schleswig - Gebiet unterhalb des „Schliekiekers“, Flensburger Straße 57 -;
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Seite 44 Bebauungsplan Nr. 20A der Stadt Schleswig - Gebiet nördlich des Wiesendammes zwischen Strandweg, Königstraße und Plessenstraße -;
hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
- Seite 45 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Sondergebiet „Pflegeeinrichtung“ Bergkoppel -;
hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
- Seite 45 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie Haferteich zwischen Stadtgrenze und B 201-;
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Seite 46 Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Schleswig – Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie Haferteich zwischen Stadtgrenze und B 201-;
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Seite 47 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Schleswig (Entgeltordnung für die vhs der Stadt Schleswig)

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 05.07.2010 beschlossen, für das Gebiet unterhalb des Schliekiekers, Flensburger Straße 57, eine 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 14.07.2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet unterhalb des Schliekiekers, Flensburger Straße 57 - wird wie folgt durchgeführt:

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgen gleichzeitig in der Zeit **vom 26.07.2010 bis zum 09.08.2010** während der Dienststunden im Bau und Umweltamt der Stadt Schleswig, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum Nr. 417.

Während dieser Frist hat jedermann die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

Schleswig, 14.07.2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 05.07.2010 beschlossen, für das Gebiet unterhalb des Schliekiekers, Flensburger Straße 57, einen Bebauungsplan Nr. 91 aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 14.07.2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 der Stadt Schleswig – Gebiet unterhalb des Schliekiekers, Flensburger Straße 57 - wird wie folgt durchgeführt:

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgen gleichzeitig in der Zeit **vom 26.07.2010 bis zum 09.08.2010** während der Dienststunden im Bau und Umweltamt der Stadt Schleswig, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum Nr. 417.

Während dieser Frist hat jedermann die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

Schleswig, 14.07.2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 05.07.2010 einen geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20A – Gebiet nördlich des Wiesendammes zwischen Strandweg, Königstraße und Plessenstraße - gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 26.07.2010 bis zum 25.08.2010 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum Nr. 417 in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 14.07.2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 26.04.2010 den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Pflegeeinrichtung Bergkoppel - gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf der 16. Flächennutzungsplanänderung bestehend aus einer Planzeichnung und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in ergänzter Fassung erneut in der Zeit vom 26.07.2010 bis zum 25.08.2010 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum Nr. 417 in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 14.07.2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 05.07.2010 den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie Haferteich zwischen Stadtgrenze und B 201 - gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf der 16. Flächennutzungsplanänderung bestehend aus einer Planzeichnung und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 26.07.2010 bis zum 25.08.2010 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum Nr. 417 in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 14.07.2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 05.07.2010 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 – Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie Haferteich zwischen Stadtgrenze und B 201 - gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 26.07.2010 bis zum 25.08.2010 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum Nr. 417 in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 14.07.2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schleswig

über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Schleswig (Entgeltordnung für die vhs der Stadt Schleswig)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 5. Juli 2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand des Entgelts

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt für allgemeine Kursveranstaltungen beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) 1,65 Euro.
- (2) Das Entgelt für Einzelveranstaltungen beträgt 3,00 Euro.
- (3) Für Kursveranstaltungen zur berufsbezogenen Weiterbildung und für Intensivveranstaltungen beträgt das Entgelt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) 2,10 Euro.
- (4) Das Entgelt für Kursveranstaltungen oder für Einzelveranstaltungen kann bei erhöhtem Sach- oder Personalaufwand kostendeckend festgesetzt werden.
- (5) Kursveranstaltungen finden in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 10 Personen statt. Diese Zahl kann in inhaltlich begründeten Ausnahmefällen auf 8 festgesetzt werden.
Sinkt die Zahl der Teilnehmenden im Lauf des Semesters unter die Mindestteilnehmerzahl, kann die Kursveranstaltung aufgelöst bzw. mit einer inhaltlich parallelen zusammengelegt werden.
Eine Kursveranstaltung kann bei Unterschreiten der Mindestbeteiligung nur dann stattfinden, wenn die Teilnehmenden Entgelte entrichten, die dem Entgeltaufkommen bei der jeweiligen Mindestbeteiligung entsprechen.
- (6) Für Kursveranstaltungen, die in besonderem kommunalen Interesse liegen, können niedrigere Entgelte festgesetzt oder kann Entgeltbefreiung gewährt werden.

§ 3 Ermäßigung

- (1) Ermäßigungen werden auf alle Entgelte gewährt. Grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig sind jedoch Entgelte für Kurs- und Seminarveranstaltungen zur berufsbezogenen Weiterbildung.

(2) Folgende Personengruppen erhalten Ermäßigung:

a) Wer zur Schule geht, studiert, sich in Ausbildung befindet, Zivildienst oder Wehrdienst leistet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält eine Ermäßigung von 25 % auf das Entgelt.

b) Wer Arbeitslosengeld bezieht, erhält eine Ermäßigung von 25 %, wer laufende Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezieht, erhält eine Ermäßigung von 50 % auf das Entgelt einschließlich der Veranstaltungen zur berufsbezogenen Weiterbildung.

(4) Keine Ermäßigung erhält, wer für eine Kursveranstaltung eine Förderung anderer öffentlicher Stellen in Anspruch nimmt oder wer an einer Kursveranstaltung mit nach § 2 (6) ermäßigtem Entgelt teilnimmt.

§ 4 Entgeltspflichtigkeit

Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer an Veranstaltungen der Volkshochschule teilnimmt.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung des Entgelts

Die Entgelte werden mit Kursbeginn fällig. Sie sind in der Regel unbar an die Stadtkasse Schleswig zu entrichten. Entgelte für Einzelveranstaltungen werden zu Beginn der Veranstaltung bar entrichtet.

§ 6 Erstattung und Rücktritt

(1) Entgelte werden nur nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen zurückgezahlt:

a) in voller Höhe bei Ausfall der Veranstaltung,

b) anteilig, wenn die Veranstaltung nach ihrem Beginn durch die Volkshochschule aufgelöst wird oder wenn die/der Teilnehmende aus besonderen Gründen am weiteren Besuch der Kursveranstaltung verhindert ist, die Erstattung schriftlich beantragt und den Grund nachweist;

c) bei mehrsemestrigen Kursveranstaltungen für den folgenden Arbeitsabschnitt, wenn der / die Teilnehmende mit vierwöchiger Frist zum Halbjahresende kündigt.

(2) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist der Volkshochschule gegenüber schriftlich zu erklären. Der Rücktritt ist ohne Zahlungsverpflichtung möglich

a) bis eine Woche vor Beginn der Kursveranstaltung bei Wochen- und Wochenendseminaren, Bildungsurlaubsveranstaltungen, Veranstaltungen zur berufsorientierten Weiterbildung sowie bei Kursveranstaltungen mit höchstens 4 Terminen;

b) bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei Studienfahrten und Kursveranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung, sofern die Volkshochschule nicht bereits zur Leistung Dritten gegenüber verpflichtet war;

c) bis zum Tag vor dem 2.Kurstermin bei den sonstigen Kursveranstaltungen.

§ 7 Kostenersätze

Für Sachleistungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Kostenersatz in Höhe der Selbstkosten geltend gemacht. Dieser Kostenersatz kann zusammen mit dem Entgelt erhoben werden; er kann als Pauschale erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Schleswig (Entgeltsordnung für die vhs der Stadt Schleswig) vom 1. Juli 2003 außer Kraft.

Schleswig, den 5. Juli 2010

gez. Thorsten Dahl (L.S.)

Bürgermeister